

**Anfrage**

Zahlreiche Firmen bieten Jugendlichen regelmässig die Möglichkeit, für ein paar Tage im Unternehmen zu schnuppern, damit sie sich ein Bild von ihrem künftigen Beruf machen können, bevor sie eine Lehrstelle suchen. Diese Schnupperlehren bieten auch den Arbeitgebern die Gelegenheit, die Jugendlichen kennen zu lernen, bevor sie sie für eine Lehre anstellen. Alle profitieren von dieser Praxis und alle Arbeitgeber, die Zeit für die Berufsbildung investieren, verdienen unsere Anerkennung.

Mindestens in einem Fall allerdings bietet eine Ladenkette im Raum Freiburg Jugendlichen eine Schnupperlehre an, um eine oder mehrere Lehrstellen als Detailhandelsangestellte zu besetzen. Diese Firma setzt die Jugendlichen in Konkurrenz zueinander und verlangt von ihnen, dass sie mehrere einwöchige Schnupperlehren absolvieren (5 im vorliegenden Fall), die sich auf mehrere Monate verteilen, um sie besser einschätzen zu können! Diese Jugendlichen machen ihre Schnupperlehre am Ende einer Verkaufsperiode und sehen vom Beruf nur die Kartons, die es im Lager zu verstauen gilt. Natürlich sind sie nicht bezahlt und erhalten manchmal zum Dank einen Einkaufsgutschein im fraglichen Laden. Nachdem man ihnen einen Lehrvertrag in Aussicht gestellt hat, wird ihnen am Ende gesagt, dass sie nicht dem gesuchten Profil entsprechen.

Diese Vorgehensweise kommt eher einer Ausbeutung billiger Arbeitskräfte, unlauterem Wettbewerb oder gar einer Form der Schwarzarbeit gleich.

Ich bitte den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Staatsrat über derartige Methoden informiert?
2. Gibt es eine Gesetzesgrundlage, um dieses Vorgehen zu bekämpfen?
3. Haben die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit beauftragten Inspektoren des Amts für den Arbeitsmarkt (AMA) die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen, die eine Schnupperlehre im Verkauf absolvieren, schon einmal kontrolliert? Wenn nicht, werden sie es künftig tun?

Den 22. April 2010

**Antwort des Staatsrats**

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass die Schnupperlehren, die Jugendliche in Unternehmen machen, zur Information dienen, damit die abklären können, ob der gewünschte Beruf ihren Interessen und Begabungen entspricht. Diese Schnupperlehren (insbesondere, die, die im Rahmen der Orientierungsschule organisiert werden) sollten nicht zur Lehrlingsauswahl dienen. Eine Schnupperlehre dauert in der Regel 1 bis 6 Tage. Das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung hat zuhanden der Jugendlichen und Arbeitgebenden einen Leitfaden für die Schnupperlehren aufgestellt, der insbesondere die

rechtlichen Fragen behandelt. Dieser Leitfaden ist unter folgender Adresse erhältlich: [http://admin.fr.ch/de/data/pdf/sopfa/leitfaden\\_sl-2010\\_.pdf](http://admin.fr.ch/de/data/pdf/sopfa/leitfaden_sl-2010_.pdf)

Dies vorausgeschickt, kann der Staatsrat die Fragen von Grossrat Wicht wie folgt beantworten:

*1. Ist der Staatsrat über derartige Methoden informiert?*

Nein, der Staatsrat hatte keine Kenntnis von gesetzeswidrigen Praktiken bei den Schnupperlehren für Jugendliche. Der Staatsrat unterstützt das Vorgehen, das darin besteht, Jugendliche auf der Suche nach einer Lehrstelle in Kontakt mit Unternehmen zu setzen, die Lernende ausbilden möchten. Der Staatsrat unterstützt auch eine ähnliche Praxis in der Kantonsverwaltung, denn es ist ein ideales Mittel, damit sich die Jugendlichen ein konkretes und möglichst präzises Bild von den Arbeitsbedingungen ihrer künftigen Lehrstelle machen können. Dieses System basiert jedoch weitgehend auf dem guten Willen der verschiedenen Partner: auf dem guten Willen der Jugendlichen, die effektiv eine Lehrstelle suchen, und auf dem guten Willen der Unternehmen, die effektiv Lernende ausbilden möchten. Falls Missbräuche festgestellt werden, sind die paritätischen Aufsichtsorgane des Arbeitsmarkts, das heisst die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, für die Regulierung der Praxis zuständig. Bei offensichtlichem Missbrauch kann auch vor Gericht Klage erhoben werden. Im Fall, den Grossrat Wicht erwähnt, steht es diesem frei, den Fall der Aufsichtsbehörde über den Arbeitsmarkt anzuzeigen.

Im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Arbeitsmarkts, die von den Inspektoren des Amts für den Arbeitsmarkt sichergestellt wird, werden alle Arbeitnehmenden eines Unternehmens einschliesslich der Jugendlichen kontrolliert, die eine Schnupperlehre absolvieren. Die Kontrollen anlässlich der letzten Kampagne im Detailhandel haben bestimmte Missbräuche aufgedeckt, die aber keine Schnupperlehren betrafen. Alle diese Fälle wurden der zuständigen Behörde angezeigt. Diese Kampagne, die in einer ersten Phase nur den Raum Freiburg betraf, wird auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Der Staatsrat hat die betroffenen Dienststellen beauftragt, die Bedingungen, unter denen Schnupperlehren absolviert werden, zu überprüfen und geeignete Massnahmen zu treffen, um die Unternehmen zu sensibilisieren und die Jugendlichen zu informieren.

*2. Gibt es eine Gesetzesgrundlage, um dieses Vorgehen zu bekämpfen?*

Die ArGV 5 «Jugendarbeitsschutz» stellt die Gesetzesgrundlage dar, die die Arbeits- und Ruhezeiten sowie das Verbot bestimmter Tätigkeiten (z.B. gefährliche Arbeiten, Nacharbeit und Sonntagsarbeit, Bedienung von Gästen in Restaurants usw.) enthält. Die Dauer einer einzelnen Schnupperlehre ist auf zwei Wochen begrenzt (10 Arbeitstage). Die Höchstarbeitszeit beträgt 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche (siehe Art. 11 ArGV 5). Weder die ArGV 5 noch eine andere Gesetzesgrundlage legt einen Mindestlohn fest oder garantiert, dass die Schnupperlehre zum Abschluss eines Lehrvertrags führt. Die paritätischen Organe haben auch keinen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet, der die Arbeitsbedingungen von jungen Praktikantinnen und Praktikanten im Verkauf regelt. Erwähnenswert ist ausserdem, dass die ArGV 5 «Jugendarbeitsschutz» in den Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbilder behandelt wird, die das Amt für Berufsbildung jährlich für die rund 300 betroffenen Personen organisiert. Dies ist im Übrigen eine Voraussetzung, um eine Bildungsbewilligung zu erhalten.

Gestützt auf die geltende kantonale Gesetzgebung (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SGF 864.1.1, Art. 12) ist eine ausdrückliche Bewilligung nötig, um Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen.

3. *Haben die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit beauftragten Inspektoren des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen, die eine Schnupperlehre im Verkauf absolvieren, schon einmal kontrolliert? Wenn nicht, werden sie es künftig tun?*

Drei Tatbestände stellen einen Verstoss im Sinne des Gesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) dar: Missachtung der Pflichten im Bereich des Ausländerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Quellensteuerrechts. Missbräuche im Rahmen von Schnupperlehren, um die es im vorliegenden Fall geht, fallen nicht darunter.

Freiburg, 6. Juli 2010